

## Vollmacht

Gem. § 54 der Verfassung der Stadt Bremerhaven vom 28.12.2015 (Brem. GBl 2015, S. 670) wird hiermit

dem/der Stadtangestellten

Vollmacht erteilt, die Stadt Bremerhaven in allen Angelegenheiten, die Grundstücke, Wohnungs- oder Teileigentum, Erbbaurechte und Dauernutzungsrechte sowie sonstige grundstücksgleiche Rechte betreffen - nachstehend als Grundbesitz bezeichnet - umfassend gegenüber allen Gerichten, Behörden und Privaten zu vertreten und hierzu insbesondere

- a. Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträge - auch zur Übertragung von herrenlosem Grundbesitz sowie zur Erfüllung von Vermächtnissen - über Grundbesitz abzuschließen, also Grundbesitz zu veräußern und zu erwerben, die Auflassung zu erklären, im Zusammenhang mit der Finanzierung des Kaufpreises den Grundbesitz mit Grundpfandrechten in beliebiger Höhe zugunsten deutscher Kreditinstitute und Versicherungen zu belasten und den jeweiligen Eigentümer der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen und alle hierzu jeweils erforderlichen Erklärungen abzugeben; die Übernahme einer persönlichen Haftung der Stadt ist hierbei jedoch nicht gestattet,
- b. Grundbucheintragungen jeglicher Art zu bewilligen und zu beantragen, insbesondere Löschungsbewilligungen zu erteilen, Löschanträge zu stellen und Dienstbarkeiten zu bestellen, sowie Rangbestimmungen bezüglich einzutragender bzw. bereits eingetragener Rechte vorzunehmen,
- c. Zustimmungserklärungen zur Veräußerung oder Belastung von Erbbaurechten abzugeben,
- d. Vorkaufs- und Wiederkaufsrechte auszuüben und auf diese zu verzichten,
- e. Erbbaurechtsverträge zu schließen und aufzuheben sowie den Heimfall auszuüben,

- f. in Zwangsversteigerungsverfahren für die Stadt Bremerhaven Gebote abzugeben und alle erforderlichen Erklärungen zur Durchführung des Verfahrens abzugeben,
- g. Eigentum an Grundstücken in Miteigentumsanteile nach dem WEG zu teilen,
- h. sonstige Verträge zu schließen, die der Begründung, Änderung oder Beendigung von sonstigen grundbuchlich einzutragenden oder eingetragenen Rechten zum Gegenstand haben,
- i. Baulasten zu bewilligen,
- j. die Stadt Bremerhaven vor einer Enteignungsbehörde zu vertreten, insbesondere Einigungen und Teileinigungen abzuschließen und alle sonstigen Erklärungen abzugeben, die zur Begründung oder Löschung von Rechten an Grundstücken in Enteignungsverfahren notwendig sind,
- k. die Stadt Bremerhaven als Grundstückseigentümerin sowie als Wohnungs- oder Teileigentümerin in Verbänden, Genossenschaften und Eigentümergemeinschaften zu vertreten einschließlich des Rechts der Stimmabgabe in Mitgliederversammlungen,
- l. für die Stadt Bremerhaven die Grundstücksverkehrsgenehmigung gemäß § 2 GrdstVG zu erteilen.

Der/die Bevollmächtigte ist befugt, in Verträgen und Erklärungen, die notariell beurkundet oder beglaubigt werden, Untervollmachten zu erteilen und den/die Unterbevollmächtigte/n vom Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 BGB) zu befreien.

Bremerhaven, den